

## **Hafengebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz**

*Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 18.04.2023 die folgende Hafengebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erlassen:*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ist Eigentümerin des Wasserwanderrastplatzes Zinnowitz-Störlaacke (WWR) in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz.
2. Der WWR verfügt über 62 Liegeplätze, davon ist ein Liegeplatz für den Seenotrettungskreuzer der DGzRS vorzusehen.
3. Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen des kommunalen WWR, entsprechend der Hafennutzungsordnung, erhebt die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz Gebühren nach dieser Satzung. Diese dienen der anteiligen Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb, der Verwaltungskosten, der Entgelte für in Anspruch genommenen Fremdleistungen und der kalkulatorischen Kosten.
4. Die maximale Liegezeit wird auf 3 Wochen begrenzt. Eine Nutzung als Dauerliegeplatz ist somit ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Liegegebühren  
Für Wasserfahrzeuge aller Art sowie für sonstige Schwimmkörper, die im WWR anlegen, ist eine Liegegebühr zu entrichten.
- b) Krangebühren  
Für Wasserfahrzeuge aller Art sowie für sonstige Schwimmkörper, die die Krananlage nutzen müssen, ist eine Krangebühr zu entrichten.
- c) sonstige Gebühren  
Für die Nutzung der Entsorgungseinrichtung für die Chemietoiletten, die Nutzung der Wassersäulen, Stromsäulen und der Duschen, für das Mastlegen mit Hilfe des Hafenspersonals sowie für das Trailern von Kleinbooten werden Gebühren erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Eigentümer bzw. Benutzer von Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Benutzung des WWR und seiner Einrichtungen und der damit verbundenen Verwirklichung eines Gebührentatbestandes entsprechend dieser Satzung.
2. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
3. Mit der Ermittlung der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Übergabe der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren ist der Zinnowitzer Yachtclub e.V. beauftragt.
4. Für Liegeplätze der Fahrgastschiffe werden durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz“ gesonderte Verträge abgeschlossen.

#### § 5

##### Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Liegeplatzgebühr ist die Dauer der Hafenbenutzung nach Tagen, die Art der anliegenden Boote/Schiffe sowie die Länge der Wasserfahrzeuge von Bug bis Heck. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Ankunfts- und Abfahrtstag (bis 12.00 Uhr) gelten bei der Gebührenberechnung als ein Tag.

#### § 6

##### Höhe der Gebühren

###### *Liegegebühren*

Boote bis 10 m Länge	12,50 €/Tag
zusätzlich je angefangenem Meter über 10 m Länge	1,25 €/Tag
Hausboote u.ä.	20,00 €/Tag
Sonderschiffe	35,00 €/Tag
offene Segeljollen	8,00 €/Tag
Kanuten/Ruderer - Boot	6,00 €/Tag
Zelt	8,00 €/Tag

###### *Krangebühren*

Boote bis 10 m Länge	70,00 €/Nutzung
Boote von 10 bis 15 m Länge	90,00 €/Nutzung
Boote über 15 m Länge	140,00 €/Nutzung

###### *sonstige Gebühren*

Mastlegen mit Hilfe des Hafenpersonals	45,00 €
Trailern von Kleinbooten	5,00 €
Entsorgung von Chemietoiletten	5,00 €
Nutzung der Stromsäulen	1,00 €/kWh
Nutzung der Wassersäulen	1,00 €/80 l
Nutzung der Duschen	1,00 €

**§7**  
**Befreiung, Stundung**

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper der Deutschen Bundeswehr
2. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz eingesetzt werden.
3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden.

**§8**  
**Mitteilungspflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Beauftragten der Gemeinde alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde das Wasserfahrzeug betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

**§9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 17 Abs. 1 und 2 KAG M-V verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§10**  
**Erhebung und Verwendung von Daten**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und Festsetzung der Höhe nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 4 Abs. 1 S.1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V) erforderlich.
2. Die Gemeinde erhebt und verarbeitet die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten.
3. Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

**§11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, 05.06.2023



Peter Usemann  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 05.06.2023 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 05.06.2023 gez. Lachnit<sup>1</sup>

